

Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Regelungen zur Abwehr von Gefahren während des Volksfestes

Anlage: 1 Lageplan

Die Große Kreisstadt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des Volksfestes Schwandorf wird folgendes angeordnet:

1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Bereiche:

- Angerring (ausgenommen Hausnr. 6 bis Hausnr. 16 bzw. Hausnr. 9 bis Hausnr. 19)
- Promenadenweg (Nürnberger Straße bis Bahnweg)
- Bahnweg (Promenadenweg bis Amberger Straße)
- Spielplatz und Bolzplatz Bahnweg

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.2 Die nachfolgenden Regelungen gelten für folgende Zeiten:

Fr. 31.05.2024	von 18:00 Uhr bis 01:30 Uhr
Sa. 01.06.2024	von 15:00 Uhr bis 01:30 Uhr
So. 02.06.2024	von 10:30 Uhr bis 23:30 Uhr

Do. 06.06.2024	von 15:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Fr. 07.06.2024	von 16:00 Uhr bis 01:30 Uhr
Sa. 08.06.2024	von 15:00 Uhr bis 01:30 Uhr
So. 09.06.2024	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr

1.3 Das Mitbringen und der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken jeglicher Art ist untersagt.

1.4 Das Mitführen von Maßkrügen außerhalb des Bewirtungsbereichs (Festzelt und Biergarten) ist untersagt.

1.5 Das Konsumieren von Cannabis (i.S.d. § 1 Nr. 8 Cannabisgesetz) ist untersagt.

2. Die Nrn. 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.

3. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Nrn. 1.3 oder 1.4 dieser Allgemeinverfügung erfolgt die Wegnahme und Sicherstellung bzw. Vernichtung der genannten Gegenstände im Wege des unmittelbaren Zwangs.

4. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Nr. 1.5 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld i.H.v. 250 Euro fällig.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Von 31.05.2024 bis 02.06.2024 sowie von 06.06.2024 bis 09.06.2024 findet auf dem Volksfestplatz (Angerring, 92421 Schwandorf) das Volksfest Schwandorf statt. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung, welche zahlreiche Besucher, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen anlockt. Die Besucher im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sollen angehalten werden, sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

II.

Die Stadt Schwandorf ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Nach Art. 6 LStVG hat die Stadt Schwandorf als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

Die Anordnungen unter Nr. 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LStVG.

Die Anordnungen unter Nr. 1.1 bis 1.5 ergehen, um Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu verhüten und um Gefahren für die Gesundheit und von Volksfestbesuchern abzuwehren.

Anordnungen Nrn. 1.3 und 1.4:

Erfahrungsgemäß ist das Mitbringen alkoholischer Getränke mit einem übermäßigen Alkoholkonsum und in der Folge mit Sicherheitsstörungen verbunden.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass insbesondere alkoholisierte Personen Maßkrüge aus dem Festzelt mitnehmen und zweckentfremden, was wiederum zu Gefahren für die Gesundheit von Menschen führen kann.

Die soll bereits im Vorfeld verhindert werden.

Anordnung Nr. 1.5:

Beim Volksfest handelt es sich um eine Veranstaltung, die erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen Personen, insbesondere von Familien mit Kindern, besucht wird. Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 CanG (Cannabisgesetz) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen

das Cannabisgesetz und zum Schutz von minderjährigen Personen sieht sich die Stadt Schwandorf dazu angehalten, auf dem Gelände des Festplatzes sowie auf den Zugängen zum Festplatz den Konsum von Cannabis zu untersagen.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) und der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) sind gewahrt. Die o. g. Anordnungen sind geeignet, die Gesundheit der Volksfestbesucher zu gewährleisten und um Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu verhindern. Sie sind auch erforderlich, da keine mildereren, ebenso geeigneten Mittel zur Verfügung stehen. Die Interessen einzelner müssen den Interessen der Allgemeinheit an einem störungsfreien Volksfestbesuch zurückstehen. Die Anordnungen sind daher auch angemessen.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nrn. 1.1 bis 1.5 liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Ohne Sofortvollzug müssten die Anordnungen, im Falle einer Anfechtbarkeitsklage, vor dem rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens nicht beachtet werden. Dies kann im Sinne der öffentlichen Sicherheit und dem Interesse der Allgemeinheit nicht toleriert werden.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass das Volksfest rechtssicher und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ohne dass Besucher unzumutbar belästigt oder gefährdet werden.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Verfügung und seiner Bestandskraft Menschen in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Interesse einzelner Besucher an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss dem gegenüber zurücktreten. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der o. g. Punkte ist höher zu gewichten als das Rechtsschutzinteresse einzelner.

Androhung von unmittelbarem Zwang:

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 3 stützt sich auf Art. 34, 36 VwZVG. Ein milderer Zwangsmittel verspricht keinen Erfolg.

Für die Gefahrenabwehr der unter Nr. 1.3 und Nr. 1.4 genannten Anordnungen stellt die Wegnahme, Sicherstellung oder Vernichtung des jeweiligen Gegenstands das einzige Mittel dar, welches erfolgsversprechend ist. Nur so kann unmittelbar sichergestellt werden, dass Besucher, durch zerbrochene Scherben oder durch erheblich alkoholisierte und folglich enthemmte Personen belästigt bzw. gefährdet werden.

Androhung von Zwangsgeldern:

Die Androhung des Zwangsgeldes unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Nr. 1, Art. 31 und Art. 36 VwZVG. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Höhe des Zwangsgelds wurde der Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 25.03.2024 (Az. 51g-G8400-2024/1-1) herangezogen.

Das Zwangsgeld ist so bemessen, dass es Beugungswirkung hat.

Inkrafttreten:

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

Schwandorf, 24.05.2024



Schamberger
Oberverwaltungsrat



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen.

Sie können bei der Stadt Schwandorf in Schwandorf, Spitalgarten 1 (Briefanschrift: Post-fach 18 80, 92409 Schwandorf) die Aussetzung der Vollziehung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der Adresse ordnungsamt@schwandorf.de beantragen.

Wahlweise können Sie auch beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage:

